



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0058)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	29.04.2019

TOP:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Entwurf der Feuerwehr-Entschädigungssatzung gemäß der Anlage zu.

Sachverhalt:

Aufgrund der durch den Gemeindetag Baden-Württemberg neu veröffentlichten Muster-satzung von August 2018 ist die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Brühl anzupassen bzw. neu zu fassen. Die letzte Anpassung, auch der Entschädigungssätze, stammt aus dem Jahr 2009.

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde-feuerwehr wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst sowie der Änderung des Feuerwehrgesetzes neu gefasst.

Die Änderungen gegenüber der alten Satzung sind im beiliegenden Satzungsmuster rot gekennzeichnet.

Diverse Änderungen sind redaktioneller Art oder resultieren aus der Neufassung des Feuerwehrgesetzes: Etwa die Aufnahme von §1 V der Satzung oder §5 vorher Feuersicherheitsdienst jetzt Brandsicherheitswache.

Gravierendere Auswirkungen haben jedoch die gemeinsamen Empfehlungen der kommu-nalen Spitzenverbände und des Landesfeuerwehrverbands zu den Entschädigungssätzen an sich.

In gemeinsamer Absprache mit den umliegenden Gemeinden (Ketsch, Oftersheim, Plank-stadt, Eppelheim und Schwetzingen, wurde sich bei den Auslagen und Verdienstaussfällen der Freiwilligen Feuerwehr Brühl für einen Ersatz in tatsächlicher Höhe entschieden.

Die Entschädigungssätze für Auslagen wurden in der Höhe angepasst.

Als Grundlage für die Entschädigungssätze der Funktionsträger der Feuerwehr (§3) Festlegung wurden von kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband keine festen Sätze vereinbart sondern Empfehlungskorridore erarbeitet. Innerhalb dieser Empfehlungskorridore sind nach örtlichen Gegebenheiten die Entschädigungssätze festzulegen.

Kriterien, die dabei zu berücksichtigen sind, sind u.a. die Gemeindegröße sowie besondere örtliche Situation in Brühl, z.B. Einsätze auf linksrheinischer Gemarkung, Einsätze auf dem Rhein, Hochwassereinsätze sowie von der Infrastruktur her die Bergungslage der Altenheime.

Durch die neuen Vergütungskorridore sind die neuen Entschädigungssätze deutlich höher als bisher, insbesondere weil sich nach der Empfehlung die Vergütungskorridore für die sonstigen Funktionsträger prozentual an der Kommandantenentschädigung orientieren (z.B. stellv. Kommandant, Jugendfeuerwehrwart oder Schriftführer) oder erst neu geschaffen wurden wie die Entschädigung für den Stabführer des Spielmannzugs.

Insgesamt bedeutet dies eine Erhöhung der jährlichen Entschädigungen für die Funktionsträger von 4.400 € auf rund 16.000 €. Dies mag auf den ersten Blick ein gewaltiger Sprung sein. Bei der Betrachtung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die letzten Anpassungen vor 10 Jahren erfolgt sind. Außerdem senden die neuen Entschädigungssätze ein eindeutiges Signal in Richtung Wertschätzung des Engagements im Ehrenamt der Feuerwehr und sollen so die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen sicherstellen. Absolut betrachtet stehen die Entschädigungssätze in keinem Verhältnis zu den Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit, die in der Feuerwehr geleistet werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Brühl war in die Ausarbeitung der Satzung eingebunden und hat ihr vollumfänglich zugestimmt.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.Januar 2019 in Kraft treten. Diverser Abstimmungsbedarf auch wegen den steuerlichen Aspekten hat eine termingerechte Verabschiedung zu diesem Datum verhindert.

Anlagen

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss